

Die halbe Wahrheit ist eben nicht die ganze Wahrheit

Auch wenn der Anlageberater im Namen einer Unternehmungsgesellschaft auftritt, kann er nach Rechtscheingesichtspunkten persönlich haften. Dies hat der Bundesgerichtshof jüngst entschieden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte zu entscheiden, ob der Anleger einen Anlageberater auch dann persönlich in Haftung nehmen kann, wenn dieser sich dem Kunden gegenüber ausdrücklich für ein Anlageberatungsunternehmen in der Rechtsform einer Unternehmungsgesellschaft (UG) vorgestellt hat. Der Anleger wollte Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung und des Vorwurfs einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung durch den Anlageberater.

Der Anleger wollte seine Altersversorgung erneuern. Der Berater riet ihm dazu, seine Lebensversicherung zu verkaufen. Den aus dem Verkauf erzielten Erlös sollte der Anleger in einen als Blind Pool konzipierten Fonds investieren. Der Fonds trat als Investor am Private-Equity-Markt auf. Mit dem in ihn eingeleigten Kapital sollten Beteiligungen an kleineren und mittleren nicht börsennotierten Start-ups in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein gezeichnet werden. Der Fonds wurde liquidiert. Infolgedessen verlor der Anleger nicht nur das von ihm bis dahin eingelegte Kapital, sondern er wurde auch auf Zahlung der noch ausstehenden Pflichteinlage in Anspruch genommen. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung blieb erfolglos.

Das Berufungsgericht verneinte die Voraussetzungen einer persönlichen Haftung und sah den Vortrag zur Schädigung als substanzlos an. Auf die Revision des Klägers hat der BGH das Urteil auf-

gehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Der Dritte Zivilsenat des BGH hat die Zurückverweisung wie folgt begründet. Noch vertretbar sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, der Berater sei im Namen der Anlageberatungsfirma tätig geworden, da die diesbezüglichen Schriftstücke den Berater stets in Verbindung mit der Firmenbezeichnung nennen und der Berater eine unternehmensbezogene E-Mail-Anschrift angegeben habe. Auch liege eine Eigenhaftung des Beraters aus der Perspektive einer auf Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens gestützten Eigenhaftung nicht vor. Denn es fehlten Anhaltspunkte für eine über das gewöhnliche Verhandlungstrauen hinausgehende Vertrauensbeziehung. Zudem reiche das Provisionsinteresse nicht aus, eine persönliche Haftung unter dem Gesichtspunkt einer Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens zu begründen.

Berater ist persönlich haftbar

Gleichwohl sei der Berater persönlich haftbar als Vertreter der Anlageberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer UG. Denn er habe gegenüber dem Anleger die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft nicht verdeutlicht und nicht einmal den Rechtsformzusatz UG geführt. Der für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Geschäftsverkehr Auftretende – gleichgültig, ob er der Geschäftsführer oder ein anderer Vertreter sei – hafte wegen Verstoßes gegen § 4 Ge-

setz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) unter Rechtscheingesichtspunkten analog § 179 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dies gelte dann, wenn er durch das Zeichnen im Namen der Firma ohne Formzusatz das berechtigte Vertrauen des Geschäftsgenegers auf die Haftung mindestens einer natürlichen Person hervorgerufen habe.

§ 179 BGB begründe für eine Person, die für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auftrete, keine allgemeine, verhaltenspflichtenorientierte Rechtscheinhaltung. Vielmehr begründe der Vertreter eine schuldunabhängige Garantief Haftung. Diese basiere allein auf dem Umstand, dass die unmittelbar auftretende Person durch die dem Vertragspartner gegenüber abgegebene sachlich unzutreffende Erklärung den Vertrau-

Kompakt

- Der Vertreter einer UG haftet persönlich, wenn er die Haftungsbeschränkung nicht klarstellt.
- Dass er ihm überlassene Unterlagen verwendet, ändert nichts an der verschuldensunabhängigen Garantief Haftung.
- Die gesetzlichen Vorgaben einer Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) sind exakt und buchstabengetreu einzuhalten.

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

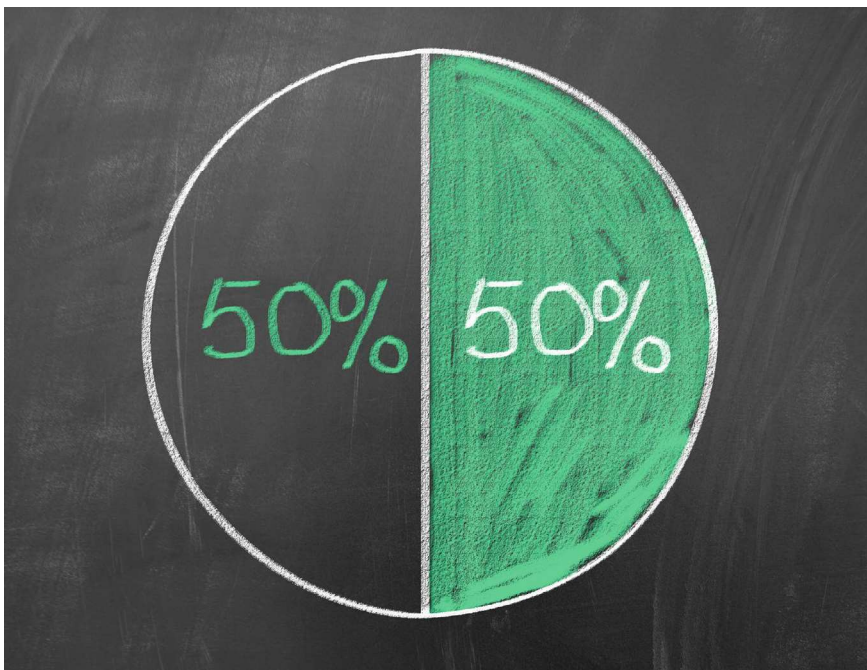
über den Vermittler/Anlageberater“ abgesehen, nicht einmal einen solchen auf die Rechtsform der Unternehmersgesellschaft enthielten.

Einer Haftung des Vertreters könne entgegenstehen, dass der Anleger die wahren Haftungsverhältnisse kannte, dass er sie kennen musste oder dass sie für ihn keine Rolle gespielt haben. Der auf Rechts-scheinhaftung in Anspruch genommene Vertreter müsse jedoch die Gesichtspunkte erläutern, die seiner persönlichen Haftung trotz Auftreten als Vertreter einer UG unter Vertrauensgesichtspunkten wegen des unterlassenen Hinweises auf die Haftungsbeschränkung entgegenstehen. Das Berufungsgericht müsse daher im neuen Berufungsverfahren feststellen, ob der Anleger die wahren Haftungsverhältnisse kannte, er sie hätte kennen müssen oder die Haftungsverhältnisse für ihn keine Rolle gespielt haben.

Ebenso müsse das Berufungsgericht berücksichtigen, dass seine Annahme, der Vortrag des Anlegers zu einer deliktsrechtlichen Haftung des Beraters sei unzureichend, Bedenken begegnet. Gehe es um Investitionen in Start-ups der Technologiebranche, von denen auf der Hand liege, dass sie hoch riskant sind, könne der Vortrag ausreichen. Auch dies habe das Berufungsgericht zu klären. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.



enstatbestand schaffe, ihm hafte zumindest eine (natürliche) Person unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Ob der Vertreter bei dem Auftritt für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unterlagen verwende, die er selbst von der Gesellschaft erhalten habe, sei ohne Bedeutung für die schuldunabhängige Garantiehafung. Es sei die Aufgabe des für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Auftretenden, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen, für das er handele, korrekt bezeichnet werde. Die Grundsätze einer schuldunabhängigen Garantiehafung seien auch dann anwendbar, wenn es sich bei dem vertretenen Unternehmen um eine Unternehmersgesellschaft handele.

Sehr geringes Stammkapital

Eine Unternehmersgesellschaft müsse gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG in ihrer Firma die Bezeichnung „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Diese Gesellschaft könne mit einem sehr geringen Stammkapital ausgestattet sein, sogar das für eine GmbH gesetzlich vorgeschriebene Stammkapital deutlich unterschreiten. Daraus folge ein besonderes Bedürfnis des Rechtsverkehrs am Hinweis auf Haftungsbeschränkung. Es bestehe die Gefahr, dass der Geschäftsgegner einer UG Dispositionen treffe, die er bei Kenntnis des wahren Sachverhalts ganz oder zumindest teilweise unterlassen hätte.

Dieser Gefahr entspreche die Vertrauenshaftung dessen, der die erforderliche Aufklärung nicht vornehme. Die Vertrauenshaftung greife daher unter anderem ein, wenn der gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG zwingend vorgeschriebene Zusatz – „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ – weggelassen oder unzulässig abgekürzt werde. Diese gesetzlichen Vorgaben seien exakt und buchstabengetreu einzuhalten.

Einen falschen Eindruck erweckt

Die Rechts-scheinhaftung des Vertreters einer UG trete auch dann ein, wenn der Zusatz unvollständig sei, weil etwa der zwingend gebotene Hinweis „haftungsbeschränkt“ fehle. Der bloße Verweis auf die Rechtsform der UG genüge als solcher nicht. Anders als beim Rechtsformzusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ trage die Unternehmersgesellschaft die Haftungsbeschränkung nicht bereits im Namen. Wenn nur dieser Hinweis weggelassen werde, könne ebenso der Eindruck erweckt werden, für die Unternehmersgesellschaft hafte mindestens eine natürliche Person unbeschränkt. Die Vorgaben des § 5 a GmbH werden nicht eingehalten, wenn die vom Vertreter einer Anlageberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer UG überlassenen Urkunden keinerlei Hinweis auf die Haftungsbeschränkung und, von dem Formular „statusbezogene Informationen